

## Amtsgericht Bersenbrück

4 C 722/18

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an Kläger/Vertreter am: Beklagter/Vertreter am: Bersenbrück,

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit	
Lorraine Media GmbH ges. vertr. 0	d. d. Geschäftsführerin
Geschäftszeichen:	Klägerin
lin	
gegen	
	Beklagte
Prozessbevollmächtigte: Rechtsa	anwälte
hat das Amtsgericht Bersenbrück	k im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bi

zum 17.01.2019 am 13.02.2019 durch den Richter

- Der Vollstreckungsbescheid wird teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst: Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 558,50 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.06.2018 sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der weiteren Kosten.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4. Der Streitwert wird auf 598,50 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

## **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

١.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 558,50 € aus dem gewerblichen Daueranzeigenauftrag vom 27.05.2018.

Die Klägerin hat die beauftragte Leistung erbracht. Die Klägerin hat die geschalteten Anzeigen dargelegt. Das Gericht hat die Anzeigen in Augenschein genommen. Soweit der Beklagte die Leistung bestreitet, ist dies nicht wirksam. Einfaches Bestreiten reicht nicht aus.

2.

Auch die weiteren Einwendungen greifen größtenteils nicht durch.

a)

Der Preis für die angefertigten Fotos ist nicht übermäßig hoch. Der Vergütungsanspruch entfällt nicht wegen Sittenwidrigkeit. Ein auffälliges oder gar besonders grobes Missverhältnis ist nicht zu erkennen. Er bewegt sich im Rahmen anderer, vergleichbarer Anbieter. Der Fotograf Alexander Klebe beansprucht für eine Portraitserie eine Vergütung zwischen 290,00 € - 990,00 €. Die Fotografin Lotte Ostermann bietet private Portraitfotos ab 250,00 €. Der Fotograf A. Lauer bietet eine Model-Sedcard für 320,00 € - 645,00 € an.

Jedenfalls fehlt es aber an einer verwerflichen Gesinnung der Klägerin (vgl. BGH, Urteil vom 09.10.2009 - V ZR 178/08 (KG) = NJW 2010, 363, beck-online). Diese hat der Beklagte weder dargelegt noch unter Beweis gestellt.

b)

Ein Widerrufsrecht besteht gemäß §§ 356 Abs. 5, 312f Abs. 3 BGB nicht mehr. Als Leistung wurde die Herstellung und Bereitstellung von digitalen Inhalten vereinbart. Der Beklagte hat bei Vertragsschluss schriftlich erklärt, er wünsche ausdrücklich, dass mit der Vertragsausführung

sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird und dass er Kenntnis darüber hat und sein Einverständnis erklärt, dass das Widerrufsrecht in dem Fall erlischt (vgl. Anlage K2).

Ebenso besteht kein Anfechtungsrecht. Die erklärte Kündigung führt zu keinem anderen Ergebnis, da der Beklagte in dem Fall jedenfalls die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten hat.

c)

Die Klägerin hat sich jedoch das anzurechnen, was sie infolge des Verzichts auf die Veröffentlichung der Anzeige und der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat. Diesen Wert schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO mit 40,00 €.

3.

Weiter hat der Beklagte gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB.

11.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 GKG.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bersenbrück, Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.